

## Wie weiter mit dem Bebauungsplan Kernzone Winkel?

Der Vorsteher des Baudepartements Horw, Gemeinderat Thomas Zemp, hat die Möglichkeit erwähnt, nach einer eventuellen Ablehnung des Bebauungsplans das Baugebiet seeseits der Winkelstrasse einer W3-Wohnzone zuzuordnen. Der Gemeinderat lässt in seinem erläuternden Bericht aber auch die Möglichkeit offen, einen dritten Versuch zum Erlass eines Bebauungsplans zu starten. Damit bleibt die Möglichkeit bestehen, dass eine künftige Regelung den Anliegen des Referendums besser Rechnung trägt als die aktuelle Vorlage.

Nach einer Ablehnung des Bebauungsplans am 15. Mai bliebe nach Artikel 9 BZR die Bebauungsplanpflicht für die Kernzone Winkel weiterhin bestehen. Im Rahmen der hängigen Teilrevision der Ortsplanung könnten aber statt dem Erlass eines 3. Bebauungsplans auch der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement mit Bezug zum Winkel geändert werden. Darauf beruft sich offenbar Herr Gemeinderat Zemp.

Welcher Weg müsste bei der Variante von Herrn Zemp beschritten werden? Was wären die Konsequenzen?

1. Vorerst müsste der Gemeinderat – auf Antrag des Baudepartements - einen Beschluss über die Umzonung des betreffenden Baugebiets fassen.
2. Diese Umzonung müsste – zusammen mit allen anderen bei der Teilrevision der Ortsplanung vorgesehenen Absichten – öffentlich aufgelegt werden.
3. Alle Einwohnerinnen und Einwohner könnten dagegen Einsprache einreichen.
4. Im Anschluss an die Einspracheverhandlungen müsste der Gemeinderat seinen Antrag zur Teilrevision Ortsplanung dem Einwohnerrat zur Genehmigung unterbreiten. Das Baugebiet im Winkel wäre dabei nur ein kleiner Teil der Vorlage.
5. Der Einwohnerrat müsste – in Kenntnis der noch nicht bereinigten Einsprachen – dazu einen Beschluss fassen, über den
6. die Stimmberechtigten der Gemeinde Horw abschliessend befinden würden.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass das Gesamtwerk "Teilrevision Ortsplanung" – trotz der Bedenken einiger Anwohner im Winkel – Zustimmung finden wird und damit für das betroffene Gebiet im Winkel neu die Regelvorschriften der entsprechenden Bauzone gelten werden: Maximale Gesamthöhe 14 m und maximale Gebäudelänge 45 m.

Der Bebauungsplan, über den wir am 15. Mai abstimmen, sieht Firsthöhen von 14 m und maximale Gebäudelängen von 19.8 m vor. Das bedeutet, dass eine Ablehnung des Bebauungsplans sicher nicht zu niedrigeren Gebäudehöhen führen wird, dass aber die überbaute Fläche bestimmt massiv zunehmen dürfte.

Kurz zusammengefasst kann ein Obsiegen des Referendums eine erhebliche Verschlechterung der Ortsbildqualität zur Folge haben.

Wir ersuchen daher die Stimmberechtigten,

- dieses Risiko zu beachten und folgerichtig
- den vorliegenden Bebauungsplan anzunehmen.

Verein Pro Halbinsel Horw

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident